

# Übungsleitervertrag

## (nebenberuflicher Übungsleiter)

Zwischen dem Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.

(im Folgenden "Verband" genannt)

Anschrift: Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

vertreten durch den Vorstand (§ 25 der Satzung)

und

Herrn / Frau ..... geb.: .....

(im Folgenden "Übungsleiter" genannt)

Anschrift: .....

wird folgender

### Vertrag

geschlossen:

#### § 1 Vertragspartner

Der Übungsleiter wird ab \_\_\_\_\_ als nebenberuflicher Übungsleiter in folgender Funktion und Aufgabenstellung i.S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Übungsleitertätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den Verband tätig:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit des Übungsleiters ist seitens des Verbandes der Vorstandsvorsitzende sowie Frau/Herr \_\_\_\_\_ (z. B. der zuständige Kreisvorstand, Abteilungsleiter etc.).

#### § 2 Arbeitszeit

Der Übungsleiter wird für den Verband in einem Gesamtumfang von max. 13 Wochenstunden bzw. 56 Stunden pro Monat in dem vorgenannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungsstunde entspricht 60 Minuten.

#### § 3 Aufgabenbereich

Der Übungsleiter verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

1. die mit dem Verband festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen;

2. dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen, diese auch durch die Übungen/Unterrichtungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;
3. dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach den Übungsstunden auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums/Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei der Übungsleiter gehalten ist, über bestehende Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;
4. Weisungen des Vorstandes oder der beauftragten Personen (z. B. Kreisvorstand, Abteilungsleiter) ergänzend zu befolgen. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des Verbandes die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort der Verbandsführung zu melden. Gleiches gilt für eine sofortige Informationspflicht, soweit wegen der angetroffenen Nutzungsverhältnisse Bedenken gegen die Durchführung der Übungsleitertätigkeit bestehen.

#### **§ 4 Qualifikationsnachweis/Aus- und Fortbildung**

Der Übungsleiter bestätigt, dass für die sorgfältige Durchführung der übertragenen Tätigkeiten der erforderliche Sach- und Kenntnisstand für diese Aufgabenstellung vorhanden ist.

Der Übungsleiter bestätigt, dass er im Besitz der für die Durchführung der Übungsleitertätigkeit ggf. erforderlichen Berechtigung/Lizenz ist. Eine Kopie seines Leistungsnachweises ist zu den Personalakten genommen worden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Berechtigung/Lizenz während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. Sollte für den Übungsleiter die erforderliche Berechtigung/Lizenz - gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer - nicht vorhanden sein, ist er verpflichtet, dies dem Verband umgehend zu melden.

Der Übungsleiter erklärt sich bereit, an verbandsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen/Programmen in Absprache mit dem Verband teilzunehmen.

#### **§ 5 Polizeiliches Führungszeugnis**

Der Übungsleiter ist verpflichtet, auf Verlangen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII vorzulegen.

#### **§ 6 Vergütung/Vertretung**

1. Der Übungsleiter erhält nach Maßgabe und in den Grenzen des § 7 eine Vergütung für die geleisteten Übungsstunden in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Übungsstunde (vergütet werden nur die nachgewiesenen Übungsstunden) bzw. eine monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die nachgewiesenen Aufwendungen auf der Grundlage der Finanzordnung des Verbandes erstattet.

Die Abrechnung hat zeitnah zu erfolgen, der Anspruch verfällt, wenn die nachprüfbare Abrechnung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Ausführung dem Verband vorgelegt wird.

2. Im Fall der Verhinderung aus persönlichen Gründen ist der Übungsleiter verpflichtet, umgehend den Verband zu informieren sowie im Einvernehmen, soweit eine Vertretungsregelung nicht möglich ist, bei der Benachrichtigung der Teilnehmer mitzuwirken. Der Einsatz von Ersatz- oder Vertretungskräften muss zuvor mit dem Verband abgesprochen werden, wobei das Interesse der Teilnehmer an den Übungsstunden vorrangig mit berücksichtigt werden muss. Eine einvernehmliche Regelung muss auch bei Abwesenheit aus berufsbedingten Gründen/wegen Urlaubsabwesenheit rechtzeitig zuvor getroffen werden.

## § 7 Versteuerung

1. Der Übungsleiter bestätigt (zutreffendes ist anzukreuzen),

dass der für die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare persönliche Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von kalenderjährlich 2.400 Euro nicht für weitere begünstigte Tätigkeiten in Anspruch genommen wurde und seitens des Verbandes für die vorliegende Übungsleitertätigkeit vollumfänglich berücksichtigt werden kann.

dass der für die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare persönliche Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in einer Höhe von kalenderjährlich \_\_\_\_\_ Euro vom Verband für die vorliegende Übungsleitertätigkeit berücksichtigt werden kann.

## § 8 Laufzeit/Schriftform (zutreffendes ist anzukreuzen)

Diese Vereinbarung

ist befristet für die Zeit bis zum \_\_\_\_\_ und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Kündigungserklärung bedarf.

ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 9 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

## § 10 Sonstiges

Der Verband ist berechtigt, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen persönlichen Angaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die automatisierte Datenverwaltung zu speichern.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

|

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verband

\_\_\_\_\_  
Übungsleiter



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e. V.

## **Verpflichtungserklärung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)**

### **Ich verpflichte mich,**

- alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle personenbezogenen Angaben, die ich aufgrund meiner Tätigkeit als Übungsleiter erhalten habe oder die mir im Zusammenhang mit meiner Funktion zur Kenntnis gelangt sind, während der Tätigkeit und nach ihrer Beendigung vertraulich zu behandeln.
- Daten nicht unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

### **Ich bin darüber informiert, dass**

- Daten nur zu dem Zweck der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erhoben und verwendet werden dürfen.
- ein Verstoß gegen das Datengeheimnis zu möglichen Schadensersatzansprüchen sowie einer Beendigung der Tätigkeit führen kann.

**Ein Merkblatt zur "Verpflichtung auf das Datengeheimnis" mit Auszügen aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der FLVW-Satzung habe ich erhalten!**

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Anlage 1 - Merkblatt "Verpflichtung auf das Datengeheimnis"*  
*Anlage 2 – Auszüge BDSG und FLVW-Satzung*



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e. V.

## **Merkblatt zur “Verpflichtung auf das Datengeheimnis“**

Bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. werden Sie zwangsläufig mit personenbezogenen Daten oder ansonsten gesetzlich geschützten Daten in Berührung kommen, sei es als „Betroffener“ oder weil Sie beim Umgang mit solchen Daten mitwirken bzw. weil Ihnen solche Angaben während Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind Personen, die bei Ihrer Beschäftigung (auch Ehrenamt) mit personenbezogenen Daten konfrontiert werden, auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

### **Was bedeutet die “Verpflichtung auf das Datengeheimnis“?**

Nach § 5 Satz 1 BDSG beinhaltet der Begriff „Datengeheimnis“ gegenüber den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen das ausdrückliche Verbot, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Anders ausgedrückt heißt das: Diese Tätigkeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Mit der Verpflichtung auf das Datengeheimnis soll Ihnen bewusst werden, dass die Beachtung des BDSG nicht nur bei der verantwortlichen Stelle liegt, sondern auch jeder Mitarbeiter (haupt- oder ehrenamtlich) eine **persönliche Verantwortung** für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Umgang mit personenbezogenen Daten trägt. Ihre Verpflichtung besteht also darin, zur Wahrung des Datenschutzes beizutragen.

**Achten Sie darauf, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie der berechtigten Interessen des Verbandes erhoben, verarbeitet oder sonst wie genutzt werden dürfen. Vor allem ist jede private Verwendung der Daten sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb der Satzungszwecke untersagt, wenn keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.**

Beachten Sie § 48 der FLVW-Satzung über Datenverarbeitung und Datenschutz.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann nach §§ 43 (2) und 44 BDSG sowie nach anderen Straf- und Bußgeldvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden und zu einer Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen.

## **Begriffsbestimmungen (§ 3 BDSG)**

**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

*Beispielsweise:*

- *Name, Geburts- und Eintrittsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse*
- *Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Ausbildungen und Lizenzen*
- *Zahlung von Aufwandsentschädigung, Bankverbindung*

*Dabei ist die technische Form dieser Angaben nicht von Bedeutung. Auch Bilder in jeglicher Form sowie Tonbandaufnahmen können personenbezogene Daten enthalten.*

**Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

**Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.

**Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsicht nehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

**Verantwortliche Stelle** ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

## **Auszüge aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** **und der FLVW-Satzung**

### **§ 5 Datengeheimnis (BDSG)**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 43 Absatz 2 – Bußgeldvorschriften (BDSG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

### **§ 44 Strafvorschriften (BDSG)**

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

## **§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz (FLVW-Satzung)**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.  
Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden;
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des FLVW oder zum Zwecke der Werbung durch den FLVW für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der FLVW die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV geahndet werden.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz (1) Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Das Präsidium beruft – soweit gesetzlich erforderlich – einen Datenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (7) Die Mitglieder des FLVW übertragen Ihre sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den FLVW (Landesverband).